



Kommissionsordnung „Hans-Schiemenz-Fonds“ (Fassung vom November 2025)

§ 1 Präambel

Die Deutsche Gesellschaft für Herpetologie und Terrarienkunde e. V. (DGHT) fördert natur- und artenschutzbezogene Forschungsprojekte sowie praktische Schutz- und Pflegemaßnahmen an Amphibien und Reptilien und deren Lebensräumen. Durch Publikationen in „Salamandra“, „Mertensiella“ und/oder „elaphe“ sowie durch Vorträge auf DGHT-Tagungen werden diese geförderten Projekte bekannt gemacht.

§ 2 Zielsetzung

- (1) Die DGHT unterhält zur Unterstützung der herpetologischen Feldforschung und sich daraus ergebender praktischer Maßnahmen in Zusammenhang mit Amphibien und Reptilien den „Hans-Schiemenz-Fonds“ für den Arten-, Natur- und Umweltschutz.
- (2) Der „Hans-Schiemenz-Fonds“ dient vor allem den Zielen des Natur- und Artenschutzes. Durch den „Hans-Schiemenz-Fonds“ werden nur Forschungsprojekte gefördert, die diese Ziele eindeutig zum Inhalt haben und deren Verwirklichung dienen. Dies sind:
 - (a) feldherpetologische Forschungsarbeiten, die zu neuen Erkenntnissen führen, oder (b) praktische Schutz-, Pflege- und Stützungsmaßnahmen, die Beispielcharakter hinsichtlich der Durchführung ähnlicher Projekte in der Zukunft aufweisen.
- (3) Es wird auf den §5 hingewiesen, um Projekte zum Wilhelm-Peters-Fonds abzugrenzen.

§ 3 Fondsbildung

- (1) Die DGHT bestückt den Fonds alljährlich mit 5.000,- € des Etats des laufenden Jahres zur Verwendung im Folgejahr.
- (2) Das Präsidium behält sich vor, bei entsprechender Haushaltslage die Summe der bereitgestellten Mittel anzupassen.
- (3) Allgemein nutzbare oder projektgebundene Spenden von DGHT-Mitgliedern oder außenstehenden Sponsoren können die Fondsmittel ergänzen.

§ 4 Ausschreibung und Beantragung der Fondsmittel

- (1) Die Ausschreibung mit Benennung der Gesamtfördersumme erfolgt jeweils bis November eines Jahres für das folgende Jahr in der Mitgliederzeitschrift „elaphe“.
- (2) Anträge auf Förderung aus dem Fonds können – ausschließlich per E-Mail mit dem Antrag als einzelnes PDF-Dokument – bis zum 31.12. eines Jahres für das folgende Jahr über die Geschäftsstelle der DGHT gestellt werden (gs@dght.de). Projektanträge für den „Hans-Schiemenz-Fonds“ müssen in deutscher oder englischer Sprache erfolgen.
- (3) Anträge können von einer einzelnen Person oder von mehreren Personen als Gemeinschaftsantrag gestellt werden. Bei Gemeinschaftsanträgen muss eine der antragstellenden Personen als Projektverantwortliche benannt werden.
- (4) Nur Mitglieder der DGHT können Antragsteller sein. Bei Gemeinschaftsanträgen muss mindestens einer der Antragsteller Mitglied sein (z. B. der Betreuer einer Diplomarbeit). Die Mitgliedsnummer muss auf dem Antrag klar ersichtlich sein, ebenso wie Name, Anschrift und E-Mail-Adresse aller Mitantragssteller.
- (5) Das beantragte Projekt muss mit den allgemeinen Aufgaben und Zielen der DGHT vereinbar sein (siehe Satzung §2). Aus dem Antrag müssen die Zielsetzung der Arbeit und die Methodik klar hervorgehen. Anträge müssen einen Zeit- und Arbeitsplan beinhalten sowie die geplante Verwendung der beantragten Fördermittel (z. B. Geräteanschaffung, Verbrauchsmaterial, Reisekosten) detailliert darstellen. Bei der Antragstellung sind außerdem die unter §5 genannten Richtlinien zu berücksichtigen. Der Kommissionsvorsitzende entscheidet darüber, ob bei Anträgen mit unklaren oder fehlenden Angaben/Ausführungen eine Klarstellung seitens der Antragstellenden oder ein Ausschluss aus der Vergaberunde erfolgt. Da die DGHT weitere Fonds zur Forschungsförderung unterhält, müssen Anträge an den „Hans-Schiemenz-Fonds“ als solche eindeutig gekennzeichnet werden. Es ist nicht zulässig, einen Antrag gleichzeitig an mehrere Fonds zu stellen. Dies führt automatisch zur Ablehnung des Förderungsantrages.
- (6) Bei Forschungsprojekten, die zur Erlangung akademischer Grade genutzt werden sollen (Bachelor/Masterarbeiten, Dissertationen und Habilitationen), müssen der Kandidat und der Betreuer der Arbeit als gemeinsame Antragsteller in Erscheinung treten, auch wenn die beantragten Fördermittel ausschließlich vom Kandidaten genutzt werden. Mindestens einer dieser Antragsteller muss in diesem Fall DGHT-Mitglied sein.

- (7) Der Antrag kann sich auf Prozentsätze bis zum Gesamtvolumen der ausgeschriebenen Fondsmittel beziehen. Unbedingt müssen eingesetzte Eigenmittel und anderweitige Fördermittel (Drittmittel) für das jeweilige Vorhaben benannt werden. Aus der Finanzplanung muss umfassend hervorgehen, wie die Gesamtfinanzierung des Projektes geregelt ist und ob Abhängigkeiten von ggf. weiteren Mittelanträgen bestehen.
- (8) Förderungsfähige Kosten umfassen beispielsweise Reisekosten, Kosten für Ausrüstungsgegenstände, für Verbrauchsmaterialien, für Dienstleistungen (z.B. Laboranalysen) und Gebühren (z.B. Forschungsgenehmigungen). Personalkosten und persönliche Ausrüstungsgegenstände (z. B. Rucksack, Zelt) können nicht beantragt werden.
- Die DGHT behält es sich vor, dass Geräte, welche über die beantragten Fördermittel angeschafft wurden, nach Beendigung des Projektes im Eigentum der DGHT verbleiben und an die DGHT-Geschäftsstelle zurückzugeben sind.
- (9) Aus dem Antrag muss klar hervorgehen, dass das Forschungsprojekt unter Berücksichtigung der relevanten Gesetze, ethischer Richtlinien und der guten wissenschaftlichen Praxis erfolgt. Insbesondere muss aus dem Antrag hervorgehen, dass das feldherpetologische Forschungsprojekt oder die Schutzmaßnahme mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörden und ggf. weiterer Behörden erfolgt. Untersuchungen, die Artenschutzbelaenge betreffen, bedürfen in der Regel Ausnahmegenehmigungen (z. B. Fanggenehmigung, bei Naturschutzgebieten Betretungsgenehmigung). Bei Projekten, für die Tiere gefangen, markiert oder besendert werden, oder bei denen Proben für molekulargenetische Untersuchungen entnommen werden, sind ebenfalls Ausnahmegenehmigungen (z. B. nach Länder-Naturschutzgesetzen), bei invasiven Methoden (= Tierversuchen) auch nach Tierschutzgesetzen erforderlich. Aus dem Antrag muss eindeutig hervorgehen, ob diese Genehmigungen vorliegen, beantragt wurden oder noch werden. Diese sollen, im Fall der Förderzusage, sobald sie erteilt wurden dem Kommissionsvorsitzenden übermittelt werden. Notwendige Fanggenehmigungen und Einfuhr genehmigungen für im Ausland gesammeltes Material (Museumsbelege, Genproben) müssen bei Antragstellung bereits vorliegen.
- (10) Projektanträge sollen 15 Seiten nicht übersteigen (DIN A4, Schriftgröße 12-Punkt, Times New Roman, eineinhalbzeilig) und sind zu gliedern in:



- Deckblatt: Titel des Projekts und Nennung des Fonds-Namens; Namen und in mindestens einem Fall DGHT-Mitgliedsnummer aller Antragstellenden; Benennung der projektverantwortlichen Person mit Anschrift und E-Mail-Adresse.
- Einleitung einschließlich Stand der Forschung, Bedeutung für die Forschung des beantragten Projekts und dessen Zielsetzung (maximal 2 Seiten).
- Arbeits- und Zeitplan einschließlich der zu verwendenden Methode(n).
- Detaillierter Kostenplan für die beantragten Mittel sowie Nennung weiterer zur Verfügung stehender Mittel und deren Einsatz, sofern zutreffend.
- Eigene Vorarbeiten und Expertise der Antragstellerin/des Antragstellers bzw. der Antragstellerinnen/Antragsteller (maximal 1 Seite).
- Erklärung zu Genehmigungen sowie zu Karriereförderung, Einbeziehung der Öffentlichkeit, Diversität und Inklusion.
- Literaturliste.
- Anhang, sofern zutreffend.

§ 5 Richtlinien der Projektförderung

Für im „Hans-Schiemenz-Fonds“ beantragte Projekte sollte mindestens eine (vorzugsweise mehrere) der folgenden Bedingungen erfüllt sein:

- (1) Für die Erhaltung der untersuchten Art (Arten) trägt das Land, in dem die Forschungsarbeit durchgeführt wird, besondere Verantwortung (z. B. FFH-Arten, FFH-Gebiete o. Ä.).
- (2) Es handelt sich um Vorkommen einer seltenen Art mit (noch) hoher Individuendichte.
- (3) Es handelt sich um bemerkenswerte Vorkommen am derzeitigen Arealrand einer oder mehrerer (seltener) Arten.
- (4) Der Lebensraum umfasst eines der letzten größeren Vorkommen einer Art innerhalb einer größeren Region.
- (5) Das Projekt hat eine oder mehrere Arten zum Ziel, deren Biologie nur lückenhaft bekannt ist.
- (6) Die Art besiedelt in der Projektregion seltene Lebensraumtypen.
- (7) Das Vorkommen (oder der Lebensraum) ist ein wichtiges, erhaltenswertes „Trittstein“Habitat im Rahmen eines Landesverbundsystems.

- (8) Es handelt sich um einen komplexen Lebensraum mit einem bemerkenswerten Arteninventar.
- (9) Das Projekt lässt Daten erwarten, die zu neuen Modellen in der bisherigen Maßnahmenpraxis führen oder kritische Details konservativen Amphibien- und Reptilienschutzes beleuchten.
- (10) Das Projekt dient der Wiederansiedlung einer Art in einem historisch bedeutenden Verbreitungsgebiet, nachdem die entsprechenden Voraussetzungen geschaffen wurden, damit die Art dort langfristig (möglichst pflegearm) wieder überleben kann.
- (11) Aus dem Antrag sollte hervorgehen, welche Bedeutung der Lebensraum bzw. die Artvorkommen in der Region besitzen, wie die längerfristigen Entwicklungs- und Pflegekonzepte aussehen und wie die Überwachung der Bestandsentwicklung erfolgen soll.

§ 6 Vergabe der Fördermittel

- (1) Über die gestellten Anträge wird jeweils bis zum 31. März entsprechend § 7 durch das DGHT-Präsidium entschieden.
- (2) Die Auszahlung zugesprochener Fondsmittel auf der Basis eines Fördervertrages zwischen der DGHT und dem Begünstigten erfolgt jeweils bis zum 15. April des Jahres. Nach Unterschrift des Antragsstellers erfolgt die Überweisung des Förderbetrages in voller Höhe.
- (3) Die Vertragsunterzeichnung verpflichtet die Geförderten zur Vorstellung des Projektes und der (evtl. auch nur vorläufigen) Ergebnisse der Forschungsarbeiten laut § 8.
- (4) Das Präsidium kann nicht ausgeschöpfte Fondsmittel auf einen anderen Fonds im selben Jahr übertragen. Nicht ausgeschöpfte Mittel werden nicht zur Verstärkung des Fonds im nächsten Jahr aufgewendet, sondern fließen dem Kernhaushalt der DGHT zu.

§ 7 Entscheidungsfindung über die Fondsvergabe

- (1) Zur Entscheidungsfindung über die gestellten Anträge wird eine beratende Gutachterkommission gebildet, deren Vorsitzender dasjenige Gesamtvorstandsmitglied ist, das vom DGHT-Präsidium für den Vorsitz ausgewählt worden ist. Ansprechpartner im DGHT-Präsidium ist das für den Fachbereich nationaler Arten- und Naturschutz zuständige

Präsidiumsmitglied. Die Gutachterkommission soll aus mindestens drei und höchstens fünf Mitgliedern sowie dem Vorsitzenden bestehen. Mitglieder der Gutachterkommission weisen die nötige Fachexpertise auf und müssen nicht in jedem Falle Mitglieder der DGHT sein. Sie werden vom Präsidium auf Vorschlag des jeweils zuständigen Gesamtvorstandsmitglieds berufen und in „elaphe“ vorgestellt.

- (2) Die Kommissionsmitglieder fertigen über jeden Antrag ein Gutachten nach folgenden Gesichtspunkten an: Übereinstimmung mit der Zielsetzung (§ 2 der Kommissionsordnung) und der Ausschreibung (§ 4) des Hans-Schiemenz-Fonds sowie gute Praxis der Antragstellung; Relevanz der Fragestellung; Auswirkungen auf den Fachbereich; Machbarkeit; Breitenwirkungen (z.B. Karriereförderung, Einbeziehung der Öffentlichkeit, Diversität und Inklusion).
- (3) Prinzipiell gilt, dass die Fördermittel nicht nach dem „Gießkannenprinzip“ auf möglichst viele Anträge zu verteilen sind, sofern die Summe der Anträge den zur Verfügung stehenden finanziellen Rahmen überschreitet. Vielmehr sollen in diesem Fall nur die nach Begutachtung als am meisten förderungswürdigen Anträge in die Auswahl kommen.
- (4) Die Gutachterkommission entscheidet mit einfacher Mehrheit über ihre Bewertungsreihenfolge. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Votum des dem Gesamtvorstand angehörenden Kommissionsvorsitzenden.
- (5) Kommissionsmitglieder haben das Recht und sind dazu angehalten, mögliche Interessenskonflikte oder Befangenheit, beispielsweise auf Grund von persönlichen oder beruflichen Verhältnissen zu den Antragstellenden, anzumelden und sich dann der Teilnahme an der Bewertung der jeweiligen Anträge zu enthalten.
- (6) Die Empfehlung der Gutachterkommission, die vom zuständigen Gesamtvorstandsmitglied dem Präsidium unterbreitet wird, muss mehrheitlich vom Präsidium der DGHT bestätigt werden, um in Kraft zu treten. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Kommissionsvorsitzenden.
- (7) Ablehnungsgründe für Anträge sind auf jeden Fall Zielsetzungen, die mit den Aufgaben und Zielen der DGHT unvereinbar sind. Werden später Vorkommnisse bekannt, die gegebenenfalls das Ansehen der DGHT schädigen, sind bereits gezahlte Fondsmittel erstattungspflichtig.

- (8) Wie die Ausschreibung, so erfolgt auch die jährliche Bekanntgabe der vergebenen Fondsmittel für die einzelnen Projekte mit ihren Bearbeitern durch den Kommissionsvorsitzenden in „elaphe“.

§ 8 Pflichten der Antragstellenden geförderter Projekte

- (1) Im Fall einer Förderung haben die Antragstellenden eine kurze, allgemeinverständliche Vorstellung vorzugsweise in deutscher Sprache (maximal 1-2 Druckseiten) des geplanten Projekts spätestens zum Redaktionsschluss am 15. Mai des jeweiligen Jahres an die Redaktion der „elaphe“ einzureichen.
- (2) Ergebnisse, ggf. auch nur vorläufige Ergebnisse der Forschungsarbeiten, sind innerhalb von zwei Jahren nach der Vergabe im Rahmen der Jahrestagung für Herpetologie und Terrarienkunde der DGHT e.V. oder auf einer Tagung der AG Feldherpetologie und Artenschutz als Vortrag oder Poster vorzustellen.
- (3) Es ist zumindest ein Manuskript basierend auf den Ergebnissen des geförderten Projekts in einem Publikationsorgan der DGHT, bevorzugt in „Salamandra“ oder „Mertensiella“, zur Publikation einzureichen und zu publizieren. In begründeten Ausnahmefällen, die vom Präsidium der DGHT bewilligt werden müssen, kann eine Veröffentlichung auch in einem Publikationsorgan, das nicht von der DGHT herausgegeben wird, erfolgen. Mögliche Begründungen sind endgültige Ablehnung des Beitrags nach Peer Review durch alle DGHT-Publikationsorgane oder vergleichbare Pflichten durch andere Förderinstrumente, sofern diese das Projekt mit einer umfangreicheren Teilfinanzierung als die DGHT gefördert haben. In einem solchen Fall ist eine allgemein verständliche Version der Publikation bei „elaphe“ in deutscher Sprache einzureichen. Umfangreiche akademische Arbeiten (Diplomarbeiten, Dissertationen usw.) müssen gegebenenfalls in Form und Umfang den Möglichkeiten der DGHT-Zeitschriften angepasst werden.
- (4) Über (3) hinaus ist die Einreichung einer allgemein verständlichen Version der Publikation bei „elaphe“ erwünscht.
- (5) Bei allen Publikationen ist die Förderung durch den Fonds in den Danksagungen zu erwähnen.
- (6) Werden die in (1) bis (5) genannten Pflichten zur Rechenschaftslegung über ein durch den Fonds gefördertes Projekt nicht termingerecht erfüllt, sind die Antragstellenden nach



Maßgabe des DGHT-Präsidiums für die in Anspruch genommenen Mittel ersatzpflichtig. Das Präsidium behält sich zudem vor, in begründeten Ausnahmefällen Fristverlängerungen zu gewähren. Im Falle des Scheiterns eines geförderten Projektes aus Gründen, die nicht im Verschulden der Antragstellenden liegen, müssen diese die Gründe durch eine Stellungnahme dem Präsidium und dem Kommissionsvorsitzenden gegenüber schriftlich erläutern.